

Gemischte Gemeinde Aeschi



Reglement über die Benützung der öffentlichen
Parkplätze der Gemischten Gemeinde Aeschi

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemischten Gemeinde Aeschi

Die Gemischte Gemeinde Aeschi erlässt gestützt auf:

- Das Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Die Strassenverkehrsverordnung (StrVV)
- Die Signalisationsverordnung
- Die übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen

Art. 1

- Zweck
- 1 Zur Erreichung der geordneten Parkierung, zur Einschränkung der Fremdparkierung und für eine verursachergerechte Finanzierung der Parkplätze, kann das Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorrädern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.
 - 2 Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Aeschi stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
 - 3 Das Abstellen von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorrädern auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten, soweit nicht eine Ausnahme gemäss Art. 4 gilt.

Art. 2

- Parkplatzbewirtschaftung /
Gebühren
- 1 Öffentliche Parkplätze können mittels Stunden-, Tages-, Monats- oder Jahresgebühren bewirtschaftet werden.
 - 2 Das Inkasso der Gebühren erfolgt mittels Ticketautomaten oder Abgabe von Parkkarten durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 3

- Zeitliche Geltung
- 1 Die Gebührenpflicht besteht von 07.00 bis 19.00 Uhr. Sie gilt werktags und sonntags.
 - 2 Das Abstellen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5 Tonnen kann ohne zeitliche Einschränkung bewirtschaftet werden.

Art. 4

- Langzeitparkplätze
- 1 Der Gemeinderat kann spezielle Parkplätze namentlich auch für schwere Motorwagen, Baumaschinen, landwirtschaftliche Maschinen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art bezeichnen und mittels Vermietung bewirtschaften.
 - 2 Es können Parkkarten ausgegeben werden für eine Woche, einen Monat oder für ein Jahr.

- 3 Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- 4 Die Parkkarte dient zusammen mit dem darauf vermerkten, am Fahrzeug angebrachten Kontrollschild als Kontrollmittel.

Art. 5

Spezielle Anlässe Der Gemeinderat kann bei speziellen Anlässen die Parkgebühren aufheben. Er kann im Winter oder vor speziellen Anlässen ein Nachtparkverbot oder ein Parkverbot erlassen.

Art. 6

Gebührenrahmen 1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

2 Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

Für die erste Stunde wird auf folgenden Parkplätzen keine Parkgebühr erhoben «Dorfplatz Aeschi», «Parkplatz Turnhalle Aeschi» und «Parkplatz Baumgarten»

Ab der ersten Stunde wird auf folgenden Parkplätzen eine Parkgebühr erhoben «Parkplatz Aeschiried samt Einstellhalle» und «Parkplatz Schulhaus Aeschiried».

Die Parkgebühren betragen zwischen Fr. 0.50 und 2.00 pro Stunde.
Die Parkgebühren betragen zwischen Fr. 5.00 bis 12.00 pro Tag.

Die Gebühren für Parkkarten betragen zwischen

- Fr. 20.00 und Fr. 50.00 pro Woche
- Fr. 30.00 und Fr. 80.00 pro Monat.
- Fr. 300.00 und Fr. 800.00 pro Jahr

Die Parkkarten sind auch für das Suldtal gültig.

- 3 Busse, Cars und Lastwagen zahlen den doppelten Tarif.
- 4 Die Gebühren der öffentlichen Parkplätze können nach Gebieten abgestuft werden.
- 5 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren und eine Pauschalgebühr erheben.

Art. 7

Verwendung Reingewinn Ein Reingewinn wird für Unterhalt, Gestaltung und Neubau der öffentlichen Strassen und Plätze verwendet.

Art. 8

Ausführungsbestimmungen / Vollzug 1 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2 Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Art. 6 fest, bezeichnet die öffentlichen Plätze, die bewirtschafteten Plätze, schliesst Mietverträge für Langzeitparkplätze ab und ordnet das Verfahren.

Art. 9

- Rechtsmittel
- 1 Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
 - 2 Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 10

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden gestützt auf das Dekret über das Bussenöffnungsverfahren oder in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Straßenverkehr mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

Zuständig zur Anwendung der Strafbestimmungen ist der Gemeinderat.

Art. 11

Schlussbestimmung/
Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 20. September 2022.
- Beschlussfassung durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi vom 2. Dezember 2022.

Aeschi, 2. Dezember 2022

**Gemischte Gemeinde Aeschi
Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:

Der Sekretär:

C. Däpp

L. Berger

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 1. November bis 1. Dezember 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2022 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Aeschi, 2. Dezember 2022

Der Gemeindeschreiber:

Lukas Berger

Inkraftsetzung

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemischten Gemeinde Aeschi wird auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemischten Gemeinde Aeschi vom 26. Oktober 2012 auf.

Aeschi, 2. Dezember 2022

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

C. Däpp

L. Berger

Die Inkraftsetzung des Reglements wird im Frutiger Anzeiger Nr. 50 vom 13. Dezember 2022 publiziert.